

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 30

Artikel: Bundesgesetz betreffend Abänderung von Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird, daß mithin die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Defizit abschließen wird. Mit Rücksicht auf diese sehr prekäre Lage hat die Generaldirektion der Bundesbahnen in dem Budgetentwurf zuhanden des Verwaltungsrates sehr wesentliche Abstreichungen vorgenommen. Während der Bauvoranschlag für das laufende Jahr sich auf rund 107 Millionen Franken belief, stellt er sich für das Jahr 1927 nur noch auf rund 88 Millionen Fr. Wie letztes Jahr, entfällt der Hauptteil wiederum auf die Elektrifikation, nämlich zirka 55 Millionen Fr., wovon allerdings der von den eidg. Räten an die Kosten der beschleunigten Elektrifikation bewilligte Beitrag von 10 Millionen Franken in Abzug kommt. Das Jahr 1927 wird in der Elektrifizierung insbesondere die Ostschweiz berücksichtigen. Geplant und bereits in Angriff genommen ist die Elektrifikation der Linien Richterswil-Sargans-Chur, Sargans-Buchs, Winterthur Romanshorn-Rorschach und Winterthur-St. Gallen-Rorschach. Daneben harren noch einige westschweizerische Strecken der Vollenbung. Größere Summen erfordert nächstes Jahr auch noch der Ausbau der Kraftwerke. Rund vier Millionen Franken erfordert noch der Ausbau des Kraftwerkes Bernanaz; weitere sieben Millionen Franken sind für den Bau von Unterwerken vorgesehen. Die Elektrifikation geht nun mit raschen Schritten ihrem Ende entgegen. Es ist anzunehmen, daß mit wenigen Ausnahmen die im beschleunigten Elektrifikationsprogramm aufgeführten Linien auf den vorgesehenen Zeitpunkt elektrisch betrieben werden können.

Mit der Ausdehnung des elektrischen Betriebes ergibt sich die Notwendigkeit einer Vermehrung des Rollmaterials. Das Wagen- und Lokomotivmaterial der Bundesbahnen hat in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erfahren. Erst kürzlich wieder sind neue Personenwagen konstruiert und in den Verkehr gestellt worden. Wagen von größerer Festigkeit und daher größerer Sicherheit bei Zusammenstößen. Für die weitere Anschaffung solcher Wagen ist ein erheblicher Betrag ins Budget eingestellt worden. Auch der Lokomotivpark muß vermehrt werden. Eine Summe von rund 22 Millionen Franken ist hierfür vorgesehen. Gegenüber dem Vorjahr weist der Posten für das Rollmaterial immerhin eine erhebliche Einschränkung auf. Wesentliche Ausgaben erfordert sodann die Fortsetzung begonnener größerer Bauten, wie der Bahnhof Genf-Cornavin, der Bahnhof Freiburg, der Rangierbahnhof Basel, der Bahnhof Chiasso, der Bahnhof Zürich, der Bahnhof Chur usw. Die Vollenbung der linksufrigen Zürichseebahn erfordert nochmals eine Summe von 800,000 Franken.

Bundesgesetz betreffend Abänderung von Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente.

(Vom 9. Oktober 1926.)

Art. 1. Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betr. die Erfindungspatente erhält folgenden Wortlaut:
„Das Patent erlischt, wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum darauf verzichtet oder wenn eine fällig gewordene Jahresgebühr nicht innert der von diesem Gesetz bestimmten Frist bezahlt wird.“

Das wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Jahresgebühr erloschene Patent kann dadurch wieder hergestellt werden, daß innert drei Monaten seit Ablauf der versäumten Zahlungsfrist die fällige Jahresgebühr sowie eine vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg festzusetzende Wiederherstellungsgebühr entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wiederherstellung ausgeschlossen.

Die Wiederherstellung eines Hauptpatentes erstreckt sich ohne weiteres auf die ihm beigegebenen Zusatzpatente. Wird ein Patent wieder hergestellt, so leben auch die dafür erteilten Benutzungslizenzen und andere am Patent haftende Rechte Dritter wieder auf.“

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bestimmen. Er trifft die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen.

Kunstgewerbeschule Luzern.

Rückblick auf ihre sechsjährige Tätigkeit.

Man schreibt dem „Vaterland“: Vor 50 Jahren öffnete die kantonale Kunstgewerbeschule Luzern zum ersten Male ihre Tore, um kunstgewerbliche Berufe zu lehren und zu pflegen. Ihrem langjährigen Direktor Herrn Seraphin Weingartner sel. fällt das Verdienst zu, das Reis zu einer kunstgewerblichen Lehranstalt auf unserem Boden gepflanzt zu haben. Unter der Pflege des mit großem Verständnis für handwerkliche Kunst ausgerüsteten Herrn Weingartner faßte dieses Reis Wurzeln und gedieh zu einem fruchtbringenden Baume heran. Den damaligen Zeitbedürfnissen entsprechend war der Lehrplan der Schule mehr auf die Pflege der alten Kunst und deren Nachbildung eingestellt. Als erster derartiger Fachschule in der Schweiz wurde ihren Bestrebungen bald Anerkennung und Würdigung zu teil. Ähnliche Lehranstalten entstanden alsdann in Arau, Basel, Bern und Zürich. Diese auf günstigerem Boden, das heißt in größeren Städten oder bedeutenden Industriezentren gelegenen und über die erforderlichen Mittel verfügenden Schulen nahmen einen raschen Aufstieg. Mit der vorwärtsschreitenden Entwicklung der Kunstgewerbe trat im Laufe der Zeit eine Verschärfung der an die Organisation solcher Schulen gestellten Anforderungen ein, woran auch der allgemein eingetretene Wandel in den wirtschaftlichen Verhältnissen keinen geringen Anteil hatte. Die wachsende Konkurrenz des Auslandes und die gewaltigen, der Fabrikations-Industrie zufluten kommenden Fortschritte insbesondere auf dem Gebiete der Technik bedeuteten für die heimischen Kunstgewerbe eine Kampfansage und drohten die fleißige Hand des Kunsthandwerkers zu lähmen. Sollte der unserm Kunsthandwerk eigene Kunstsinne nicht verloren gehen, so war es ein Gebot der Notwendigkeit, den Sinn und das Verständnis für Kunst auch in die immer mehr Bedeutung erlangende Werkstatt mit maschinellem Betriebe zu tragen und die Maschine in den Dienst der Kunstgewerbe zu ziehen. So entstanden die Lehrwerkstätten zwecks Pflege eines von Kunstsinne getragenen, direkten Zusammenarbeitens mit den handwerklichen Werkstätten. Damit begann zwischen Schule und Handwerk ein gegenseitiges Sichverstehen und Sichunterstützen, und zugleich stellte sich auch die Einsicht ein, daß der wesentliche Zweck der Kunstgewerbeschule darin bestehe, auf möglichst breiter Basis Kunstsinne und Verständnis, Technik und Materialkenntnis in die verschiedenen Berufswerkstätten zu tragen.

Aber nicht nur der lebendige Kontakt mit Industrie und Gewerbe wurde in größerem Maße gepflegt, auch dem Bestand an kunstgewerblichen Objekten wurde vermehrtes Interesse entgegengebracht. Aus bescheidenen Anfängen herauswachsend, wurde er in den letzten Jahren zu einer ansehnlichen Sammlung ausgebaut. Dieser, in geeigneten Räumlichkeiten untergebrachten und zu jedermanns Bestichtigung offen stehenden Sammlung, schließt sich, ebenfalls seit wenigen Jahren, eine ziemlich reichhaltige Bibliothek kunstgewerblicher Fachliteratur an. Diese Neuerungen entspringen den veränderten wirtschaftlichen und künstlerischen Anforderungen unserer Zeit.